

# Natur- und Umweltbelastungen minimieren

Für die gute Zusammenarbeit und den konstruktiven Austausch bedankt sich die LGU ganz herzlich beim Amtsleiter Helmut Kindle und den Mitarbeitenden des Amtes für Umwelt.

**Als Anwältin von Natur und Umwelt tritt die LGU auch im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Verfahren konsequent für den bestmöglichen Schutz von Natur, Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen ein.**

**Bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäss dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft** wirkt die LGU bereits im Verfahren konstruktiv mit und gibt zu jedem Projekt, das ausserhalb der Bauzone umgesetzt werden soll, eine einschätzende Stellungnahme an das Amt für Umwelt ab. Durch diesen frühzeitigen Dialog zwischen der zuständigen Behörde und der LGU muss nur sehr selten vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden.

Es wird zwischen regulären und vereinfachten Eingriffsverfahren unterschieden. Sind im Rahmen eines Eingriffsverfahrens keine Auflagen zur Schonung, Wiederherstellung oder zur Leistung von Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen notwendig, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung.

**In den gesetzlichen Prüfverfahren zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Projekte beteiligt sich die LGU konstruktiv über die gesamten Verfahren:**

**Eine Strategische Umweltprüfung (SUP)** wird durchgeführt, um die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen auf die Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Gesetz über die Strategische Umweltprüfung (SUPG) ist ausserdem dazu da, um durch den Einbezug von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und sicherzustellen sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** wird durchgeführt, um frühzeitig und umfassend die Umweltauswirkungen von öffentlichen und privaten Projekten zu ermitteln und zu bewerten. Das Verfahren wird dann eingeleitet, wenn öffentliche oder private Projekte aufgrund ihrer Art, ihrer Grösse oder ihres Standortes möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Ist ein Projekt nicht eindeutig UVP-pflichtig, führt das Amt für Umwelt (AU) eine sogenannte **Einzelfallprüfung (EFP)** durch und entscheidet anhand bestimmter Kriterien über die UVP-Pflicht.

**Im Untersuchungsrahmen** werden Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben festgelegt, die der Projektträger voraussichtlich in den SUP-, resp. in den UVP-Bericht aufnehmen muss.

## SUP Richtplan Steg

**Die Gemeinde Triesenberg erstellt auf Basis des Leitbildes Steg einen Richtplan für das Teilgebiet Steg. Hierzu ist eine begleitende Strategische Umweltprüfung (SUP) nötig.**

Im Juli 2017 erhielt die LGU die Möglichkeit, zum Untersuchungsrahmen der SUP Stellung zu nehmen. Ein Untersuchungsrahmen zeigt auf, welche Ziele aus der laufenden Richtplanung genauer beleuchtet werden sollen, wie die Planungsziele bewertet werden und nach welchen Kriterien die Zielerreichung erfolgt.

	Regulär	Vereinfacht	gesamt
2009	8	28	36
2010	20	31	51
2011	17	37	54
2012	13	29	42
2013	15	27	42
2014	26	49	75
2015	49	18	67
2016	33	21	54
2017	25	18	43
2018	24	32	56